

- 464 -

Auf dieser Grundlage hat die Erarbeitung geeigneter dienstlicher Bestimmungen und auch Weisungen zu erfolgen. Die Verantwortung dafür wird jeweils speziell festgelegt. In jedem Fall ist dabei das Zusammenwirken der entsprechenden Diensteinheiten und - soweit notwendig - auch die Abstimmung mit anderen Organen, z. B. dem MdI, zu sichern.

Die genannte Analyse muß schließlich auch einen Ausgangspunkt dafür bilden, im Perspektivplanzeitraum weitere Maßnahmen zur Vervollkommnung der Organisation der Befehlsgebung durchzuführen.

Kopie BStU  
AR 7